

Satzung

des Vereins „Leichtbauzentrum Baden-Württemberg – LBZ-BW e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Leichtbauzentrum Baden-Württemberg – LBZ-BW e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Wiesloch.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Leichtbauzentrum Baden-Württemberg – LBZ-BW e.V. (im folgenden LBZ-BW genannt) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen (Kammern und Verbände), Hochschulen und natürlichen Personen in Baden-Württemberg. Er fördert die landesweite Zusammenarbeit (Cluster) auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung und Herstellung systemeffizienter hybrider Leichtbaustrukturen und damit verbundener Dienstleistungen.
2. Wesentliche Ziele des LBZ-BW sind
 - a) die Vernetzung und Kooperationsanbahnung von Unternehmen sowie Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung, Dienstleistungsanbietern und unterstützenden Organisationen auf dem Kompetenzfeld systemeffizienter hybrider Leichtbaustrukturen,
 - b) die Unterstützung beim Aufbau eines technologisch getriebenen Innovationsmanagements zur Erhöhung der Innovationskraft und -fähigkeit der beteiligten Partner,

- c) die Verbesserung des Know-how-Austausches innerhalb strategischer Allianzen,
 - d) die Förderung und Sicherstellung des frühzeitigen Wissenstransfers in die Unternehmen,
 - e) die Erschließung von Synergiepotenzialen entlang der gesamten Wertschöpfungskette,
 - f) die Steigerung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Partner,
 - g) die Verbesserung der Cluster-Kompetenzen durch Vermittlung erforderlicher Methoden und Technologien,
 - h) die Kommunikation der Leistungsfähigkeit der beteiligten Partner sowie die Vertretung ihrer Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit.
3. Zur Erreichung dieser Ziele
- a) bildet der LBZ-BW eine Plattform für den Dialog von Unternehmen und sonstigen Akteuren aus Forschung, Lehre, Wirtschaft und Politik,
 - b) richtet er branchenspezifische Veranstaltungen zur Information, Weiterbildung und Vernetzung für Unternehmer, Wissenschaftler und Dienstleister aus,
 - c) entwickelt er ein unverwechselbares Kompetenzprofil der hohen Innovationsfähigkeit der beteiligten Partner,
 - d) ist er der zentrale Ansprechpartner in und außerhalb Baden-Württembergs für alle Fragen im Bereich des systemeffizienten hybriden Leichtbaus,
 - e) bemüht er sich um die Einwerbung öffentlicher Fördermittel,
 - f) übernimmt er die Projekt-, Koordinations- und Begutachtungsaufgaben für den Cluster.
4. Der LBZ-BW enthält sich jeder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Betätigung. Er dient lediglich dem allgemeinen Interesse ihrer Mitglieder.

5. Die Vereinsmitglieder stellen ausdrücklich klar, dass sie bei der Zusammenarbeit im LBZ-BW die deutschen und europäischen kartellrechtlichen Vorschriften einhalten werden.

Sie verpflichten sich daher, ihre Mitgliedschaft und ihre Zusammenarbeit im Verein insbesondere nicht dafür zu nutzen,

- Preise, zu denen sie ihre möglicherweise miteinander konkurrierenden Waren oder Dienstleistungen an Dritte anbieten, auszutauschen oder gemeinsam festzulegen,
- ihre für ihre Produkte jeweils bestehenden Marktanteile durch das gegenseitige Versprechen einer entsprechenden Steuerung ihrer Verkäufe aufrecht zu erhalten oder auf ein bestimmtes Niveau zu führen,
- Absatzgebiete untereinander aufzuteilen,
- eine Aufteilung ihrer Kunden vorzunehmen oder
- ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aufeinander abzustimmen, es sei denn, es stehen gemeinsame Projekte in Rede, die mit den anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 2 Abs. (1) GWB und den einschlägigen Gruppenfreistellungsverordnungen z.B. GVO-FuE) im Einklang stehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Mitgliederkreis umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder, d.h. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Bildungsträger, Kammern, Verbände und Gewerkschaften sowie natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Lehre von und über systemeffiziente hybride Leichtbaustrukturen tätig sind. Ordentliche Mitglieder nehmen am Vereinsleben in vollem Umfang teil.

- b) Fördermitglieder, d.h. Unternehmen, wissenschaftliche Einrichtungen, Bildungsträger, Kammern und Verbände sowie natürliche Personen, die nicht unmittelbar auf dem Gebiet der Forschung, Entwicklung, Herstellung oder Lehre von und über systemeffiziente hybride Leichtbaustrukturen tätig sind und an der Förderung oder Erfüllung der Vereinsaufgaben und Ziele ein nachweisliches Interesse oder zu ihnen durch ihr Aufgabengebiet ein enges Verhältnis haben. Fördermitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die Entwicklung des Vereinslebens. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
 3. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
 4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es seine Mitgliedspflichten in grober Weise verletzt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses. Die für das laufende Jahr gezahlten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
 5. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere steht dem ausscheidenden Mitglied ein Anspruch auf Auseinandersetzung nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des LBZ-BW zu nutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben insbesondere Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den LBZ-BW im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

2. Jedes Mitglied darf zu werblichen Zwecken auf seine Mitgliedschaft in diesem Verein hinweisen.
3. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereines zu fördern und dessen Beschlüsse einzuhalten.
5. Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten, deren Höhe sich nach einer Beitragsordnung bestimmt, die durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Leichtbauzentrums Baden-Württemberg sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand sowie gegebenenfalls
- c) Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie muss ferner stattfinden, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (ausreichend in Form von E-Mail), möglichst unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge,
 - f) die Entlastung des Vorstandes und ggf. der Geschäftsführung,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) die endgültige Entscheidung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussanträgen,
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des LBZ-BW.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schatzmeister, sowie
 - d) bis zu zwölf weiteren Mitgliedern.

2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ablauf der Jahreshauptversammlung im Jahr der Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbstständig alle Maßnahmen treffen, die dem Vereinsleben förderlich sind.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Geschäftsführung

1. Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes kann dieser zu seiner Unterstützung einen/e Geschäftsführer/in bestellen, der/die seinen Weisungen unterliegt.
2. Der/Die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des LBZ-BW und vertritt dieses im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie arbeitet nach den Richtlinien des Vorstandes und ist diesem gegenüber für seine/ ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Der/Die Geschäftsführer/in ist zu einer unparteiischen Geschäftsführung verpflichtet.
4. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des LBZ-BW mit beratender Stimme teil.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 10 Vertraulichkeit

1. Vertrauliche Informationen des Vereines oder der Vereinsmitglieder sind vom LBZ-BW, seinen Organen und Vereinsmitgliedern geheim zu halten und in gleicher Weise vor unberechtigter Offenlegung zu schützen, wie dies der Empfänger mit eigenen vertraulichen Informationen zu tun pflegt, mindestens jedoch in einer der vertraulichen Information angemessenen Weise. Vertrauliche Informationen dürfen keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offen legenden Partei zugänglich gemacht werden.
2. „Vertrauliche Informationen“ umfassen Informationen von Vereinsmitgliedern oder des Vereins selbst,
 - a) die schriftlich oder in anderer verkörperter Form vorliegen oder als gedruckte oder andere dauerhafte Aufzeichnungen gleich in welcher Form gespeichert oder anderweitig verwahrt werden und ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind;
 - b) die, falls sie mündlich unter Hinweis auf die Vertraulichkeit weitergegeben werden, unmittelbar vor oder spätestens 30 Tage nach der mündlichen Weitergabe schriftlich oder in Textform als „vertraulich“ bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit schriftlich bestätigt wurde.

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Satzung sind nicht solche Informationen, die

- a. bereits - ohne Bruch der vorliegenden Verpflichtung - öffentlich bekannt sind oder werden,
- b. sich vor Empfang nachweislich im Besitz der empfangenden Partei befanden,

- c. von dritter Seite bekannt werden, ohne dass durch die entsprechende Bekanntgabe erkennbar eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung verletzt wird,
 - d. unabhängig und ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen und Unterlagen durch eine Partei erkannt oder erarbeitet werden.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für 5 Jahre ab Bekanntwerden der jeweiligen Informationen oder Daten auch über die Beendigung der Mitgliedschaft im LBZ-BW hinaus.
4. Der Vorstand ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass jede zur Geschäftsführung hinzu gezogene Person eine im Wesentlichen gleichartige Verpflichtung zur Geheimhaltung eingeht.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28. Februar 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder

(Prof. Dr.-Ing. Jürgen Fleischer)

(Heribert Wille)

(Bernd Zapf)

(Dr.-Ing. Gerhard Hammann)

(Andreas Schuster)

(Prof. Dr.-Ing. Frank Henning)

(Jan Sibold)

(Martin Sambeth)

(Dr.-Ing. Günter Kuhn)

(Armin Müller)

(Prof. Dr.-Ing. Heinrich Planck)

Anlage 1 zur Satzung des LBZ-BW e.V.

Datenschutzordnung des Vereins „Leichtbauzentrum Baden Württemberg – LBZ-BW e.V.“

1. Personenbezogene Daten der Mitglieder

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz eines EDV Systems zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Von den Mitgliedern werden die folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Fax-Nummer, Bankverbindung sowie Funktionen im Verein. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die mit der Mitgliederverwaltung betrauten Personen sind auf das Datengeheimnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet (§ 5 BDSG).

2. Veröffentlichung der Mitgliederliste

Für die Pflege des geschäftlichen und persönlichen Kontakts zur Erreichung der Vereinsziele wird allen Mitgliedern die Mitgliederliste zur Verfügung gestellt. Diese beinhaltet folgende Kontaktdaten: Name, Vorname, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz ist die Herausgabe einer Mitgliederliste im Rahmen des Vereinszwecks der Kontaktpflege zulässig, wobei die Interessen und schutzwürdigen Belange der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen sind (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BDSG). Von dem Mitglied wird eine schriftliche Einwilligung in die Aufnahme seiner Kontaktdaten in die Mitgliederliste eingeholt, die jederzeit schriftlich widerrufen werden kann.

Die Mitgliederliste darf nur für Vereinszwecke verwendet werden, eine Verwendung für andere Zwecke sowie die Überlassung der Liste an außenstehende Dritte ist nicht zulässig (§ 28 Abs. 5 BDSG).

3. Veröffentlichungen im Newsletter

Der Vorstand informiert über Veranstaltungen, über vereinsbezogene Leistungen, Initiativen und Aktivitäten sowie deren Ergebnisse in dem vereinseigenen Newsletter.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Newsletter.

Der Newsletter wird an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse verschickt. Das Mitglied kann jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft seine Einwilligung in die Zusendung des Newsletters widerrufen.

4. Informationen in der Presse

Im Rahmen der vereinsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein die Tagespresse sowie in Fachzeitschriften über Veranstaltungen, über Kooperationen, über vereinsbezogene Leistungen, Vorhaben und deren Ergebnisse sowie über besondere Ereignisse.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

5. Aufbewahrungsfristen

Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.



Satzungsänderungen:

1. Auf der Jahreshauptversammlung am 1. Juli 2013 in Karlsruhe wurde folgende Änderung beschlossen:

§7, 1d

Der Vorstand setzt sich zusammen aus [...] bis zu ~~zehn~~ zwölf weiteren Mitgliedern.